



PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 27. AUGUST 2026

GESCH.-NR. 2026-1324
BESCHLUSS-NR. 2026-194
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01** **Bevölkerung und Sicherheit**
01.09 **Feuerwehr**
01.09.00 **Allgemeines**

BETRIFFT **Feuer- und Feuerwerksverbot Stadtgebiet Illnau-Effretikon Sommer 2026**
Aufhebung

AUSGANGSLAGE

Mit Verfügung vom 11. Juli 2026 (Beschluss-Nr. 2026-169) erliess der Stadtpräsident für das Stadtgebiet von Illnau-Effretikon gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) ein generelles Feuerverbot bis auf Widerruf. Dieses Feuerverbot galt ergänzend zum absoluten Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt, das von der kantonalen Baudirektion erlassen wurde.

Immer noch herrscht verbreitet Trockenheit. Nach den Niederschlägen der vergangenen Woche wie auch dem Temperaturrückgang hat sich jedoch das Brandrisiko erheblich vermindert. Aufgrund einer Lagebeurteilung und gemäss Einschätzung der Sicherheitsfachleute kann das allgemeine Feuerverbot im Freien wieder aufgehoben werden. Die Verfügung vom 11. Juli 2026 ist deshalb zu widerrufen.

Nach wie vor gilt unverändert das vom Kanton ausgesprochene absolute Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt.

PRÄSIDIALVERFÜGUNG

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ergeht in dieser Sache gestützt auf § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) eine Präsidialverfügung des Präsidenten des Stadtrates von Illnau-Effretikon. Mit einem Entscheid kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Stadtrates vom 3. September 2026 zugewartet werden. Der zuständige Stadtrat des Ressorts Sicherheit und die internen Fachstellen haben bei der Entscheidfindung mitgewirkt.



PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 27. AUGUST 2026

GESCH.-NR. 2026-1324

BESCHLUSS-NR. 2026-194

DER PRÄSIDENT DES STADTRATES VON ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DER INVOLVIERTEN FACHSTELLEN

VERFÜGT:

1. Das generelle Feuerverbot für das Stadtgebiet Illnau-Effretikon gemäss der Präsidialverfügung vom 11. Juli 2026 wird per Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.
2. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalteramt des Bezirks Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, via die städtischen Informationskanäle über die Aufhebung des Feuerverbots zu informieren.
5. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Sicherheit, Feuerwehrkommandant
 - d. Abteilung Sicherheit, Stadtpolizei
 - e. Abteilung Hochbau
 - f. Abteilung Hochbau, Sportzentrum
 - g. Abteilung Tiefbau
 - h. Abteilung Tiefbau, Unterhaltsbetrieb
 - i. Abteilung Tiefbau, Forstbetrieb
 - j. Kantonspolizei Zürich, Station Effretikon

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Versandt am: 27. August 2026

pw